

STATUTEN des Vereins
sonnenkinder21 -Menschen mit Trisomie 21
in der Fassung vom 11.09.2023



§ 1 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Der Verein führt den Namen **sonnenkinder21 – Menschen mit Trisomie 21**
- b. Er hat seinen Sitz in **Linz**
- c. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das aktuelle geografische Tätigkeitsgebiet.
- d. Das **Rechnungsjahr** entspricht dem **Kalenderjahr**.
- e. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- b. Der Verein bezweckt betroffenen Familien von **Menschen mit Trisomie 21** und deren Freunden beratend zur Seite zu stehen und mit entsprechenden Angeboten lebenslanger Begleiter zu sein.
- c. Der Verein ist **überkonfessionell** und **parteilich ungebunden**.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Absatz 1 Ideelle Mittel

Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Selbsthilfe
 - Betroffene während und nach der Schwangerschaft beraten
 - Persönliche Gespräche führen
 - Newsletter ausschicken
 - Informationsmaterial bei Geburtstationen auflegen
 - Familien vernetzen und Kontakte herstellen, indem wir
 - einmal im Monat einen Familiennachmittag abhalten
 - Ausflüge organisieren
 - Diskussionsplattform (Internet) zur Verfügung stellen
- b. Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorträge organisieren und anderen Organisationen den Rahmen geben sich vorzustellen
 - Informationen über die Vorträge, Ausflüge oder alle anderen Veranstaltungen, in On- und Offline Medien zur Verfügung stellen.
- c. Zukunft gestalten
 - Damit Menschen mit **Beeinträchtigungen** inklusiver Bestandteil der Gesellschaft werden und **Fördern/Fordern** auch in Zukunft möglich ist
 - **Chancenwerkstätte**: Beratung im Bereich Ausbildung und Berufseinstiegsmöglichkeiten

Absatz 2 Mittelaufbringung

Die erforderlichen Mittel dafür sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen
- c. Geld- und Sachspenden
- d. Sponsoring
- e. Sammlungen
- f. Vereinseigene Unternehmungen
- g. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Absatz 3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen,

- a. Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche, außerordentliche, ideell unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder**.
- b. **Ordentliche Mitglieder** sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- c. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- d. **Ideell unterstützende Mitglieder** sind solche, die sich mit den Zielsetzungen des Vereines identifizieren, die jedoch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- e. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- b. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und ideell unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Initiatoren. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen)
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
- b. Der freiwillige Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- d. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- e. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- f. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- g. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (**§ 15**).

- h. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- i. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter **§ 6 lit. e.** genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- b. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- c. Jedes Mitglied kann aktiv beim Vorstand oder auf der Homepage die Statuten in der gültigen Fassung anfordern bzw. selbstständig herunterladen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- f. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- g. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8 Vereinsorgane

- a. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, die **Rechnungsprüfer** und das **Schiedsgericht**.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und im Rahmen der Versammlung wird der Vorstand alle 3 Jahre gewählt.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Eingehen des Antrags statt.
- c. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, E-Mail oder Verlautbarung über Homepage) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- d. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- e. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Eingang) beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- f. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- g. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- h. Stimmberechtigt ist jedes zahlende ordentliche Mitglied, ohne Rückstand des Mitgliedsbeitrags. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- i. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten

beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- j. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- k. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- l. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. Beschluss über den Voranschlag
- d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
- j. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11 Der Vorstand

- a. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens **fünf Personen**. Der Vorstand besteht mindestens aus einem **Obmann, Obmann Stellvertreter**, einem **Kassier**, einem **Schriftführer** und einem **Schriftführer Stellvertreter**. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- b. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- c. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- e. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Ist auch dieser auf unvorhergesehene Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- g. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- h. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- i. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwächst.
- j. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- c. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Führung einer Mitgliederliste
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h. Kenntnis über die aktuellen Statuten des Vereins
- i. Bekanntgabe einer Änderung der Statuten, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, von Vermögenswerten Dispositionen von Obmann und Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- b. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich nur der Obmann, dessen Stellvertreter sowie der Kassier.
- c. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- d. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- e. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- a. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- b. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und unbefangen und gehören keinem anderen Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung an.
- c. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- e. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15 Schiedsgericht

- a. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht und trifft seine Entscheidung gemäß §8 Abs 2 VereinsG nach beiderseitigem Gehör.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- d. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- f. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- g. Bei dem Schiedsgericht handelt es sich um ein Schiedsgericht nach dem Vereinsgesetz und um kein Schiedsgericht nach §577 ZPO.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
- b. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Obmann und der Kassier die vertretungsbefugten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die eingesetzten Liquidatoren.
- d. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.